

Spezial-Synopse

Baugesetz, Änderung

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 25.11.2020	Entwurf der Kommission BV (erste Lesung)
	Baugesetz	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen die Artikel 6, 31 Absatz 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung; eingesehen Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe vom 15. Dezember 2016; auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>verordnet:</i></p>	
	I.	
	Der Erlass Baugesetz (BauG) vom 15.12.2016[SGS 705.1] (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:	
	<p>Art. 2a (neu) Informatikplattform</p> <p>¹ Der Kanton stellt eine Informatikplattform (nachstehend: Plattform) zur Verfügung, welche die Eingabe und die Verwaltung der Baudossiers erlaubt.</p> <p>² Die KBK und die Gemeinden benützen die Plattform für die Verwaltung der Baudossiers. Für Dossiers in ihrer Zuständigkeit können die Gemeinden auf die zwingende Benutzung der Plattform verzichten.</p> <p>³ Über den Zugang zu den Dossiers bestimmen die gemäss Artikel 2 BauG zuständigen Behörden.</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 25.11.2020	Entwurf der Kommission BV (erste Lesung)
	<p>⁴ Die Validierung der auf der Plattform eingegebenen Unterlagen ersetzt die persönliche Unterschrift. Die Plattform gewährleistet die Integrität und den Zeitstempel jedes Dokuments und bescheinigt die Identität der Person, die es eingereicht oder validiert hat.</p> <p>⁵ Der Staatsrat erlässt ein Reglement betreffend Zugang zur Plattform und deren Benutzung.</p> <p>⁶ Die Systeme, die von den Gemeinden, den Verwaltungseinheiten oder Dritten verwendet werden und eine Dokumenteneingabe auf der Plattform ermöglichen, haben den vom Reglement hinsichtlich Technik und Sicherheit festgesetzten Anforderungen zu entsprechen.</p> <p>⁷ Die Datenschutzbestimmungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.</p>	
<p>Art. 39 Baugesuch</p> <p>¹ Der Gesuchsteller leitet das Verfahren mit der Einreichung des Baugesuchs bei der zuständigen Behörde ein. Das Baugesuch gilt zugleich als Gesuch für die weiteren Bewilligungen, die für das Bauvorhaben erforderlich sind.</p>	<p>Art. 39 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)</p> <p>¹ Der Gesuchsteller leitet das Verfahren mit der Einreichung des Baugesuchs bei<u>auf</u> der zuständigen Behörde<u>Plattform</u> ein. Das Baugesuch gilt zugleich als Gesuch für die weiteren Bewilligungen, die für das Bauvorhaben erforderlich sind.<u>In Papierform eingereichte Dossiers werden von der zuständigen Behörde gegen Erhebung einer Gebühr digitalisiert.</u></p> <p>^{1bis} Baugesuche in Zuständigkeit des Gemeinderats einer Gemeinde, die auf die Benutzung der Plattform verzichtet, sind diesem in Papierform einzureichen.</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 25.11.2020	Entwurf der Kommission BV (erste Lesung)
<p>⁴ Das Baugesuch ist vom Gesuchsteller, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser zu unterzeichnen. Bei Vorhandensein mehrerer Eigentümer gelten für die Zustimmung die Regeln des Zivilrechts.</p>	<p>⁴ Das Baugesuch ist vom Gesuchsteller, vom Grundeigentümer und vom Projektverfasser zu unterzeichnen <u>oder zu validieren</u>. Bei Vorhandensein mehrerer Eigentümer gelten für die Zustimmung <u>insbesondere</u> die Regeln des Zivilrechts.</p> <p>⁵ Das Baugesuch gilt zugleich als Gesuch für die weiteren Bewilligungen, die für das Bauvorhaben erforderlich sind.</p>	
<p>Art. 42 Publikation</p> <p>³ Für unbedeutende Arbeiten und Projektänderungen, die keine Interessen Dritter betreffen, kann von einer öffentlichen Auflage abgesehen werden. Der Gesuchsteller wird über den Verzicht auf die öffentliche Auflage schriftlich benachrichtigt.</p>	<p>Art. 42 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Für unbedeutende Arbeiten und Projektänderungen, die keine Interessen Dritter betreffen, kann von einer öffentlichen Auflage abgesehen werden. Der Gesuchsteller wird über den Verzicht auf die öffentliche Auflage schriftlich benachrichtigt.</p>	
<p>Art. 47 Frist und Form</p> <p>² Die Einsprachen sind schriftlich bei der in der Publikation als zuständig bezeichneten Behörde einzureichen. Sie sind insbesondere in Bezug auf die Einsprachebefugnis zu begründen.</p>	<p>Art. 47 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Die Einsprachen sind schriftlich bei der in der Publikation als zuständig bezeichneten Behörde einzureichen. <u>Einsprachen gegen ein Bauvorhaben in Zuständigkeit einer Behörde, welche die Plattform benutzt, können in Papierform oder auf der Plattform eingereicht werden.</u> Sie sind insbesondere in Bezug auf die Einsprachebefugnis zu begründen.</p>	
	<p>Titel nach Art. T1-1 (neu) <i>T2 Übergangsbestimmung der Änderung vom ...</i></p>	
	<p>Art. T2-1 (neu) Übergangsbestimmungen</p>	

Droit en vigueur	Entwurf des Staatsrates 25.11.2020	Entwurf der Kommission BV (erste Lesung)
	<p>¹ Der Zeitplan für die Initialisierung der Plattform wird vom Staatsrat festgelegt. Der Staatsrat stellt ebenfalls für jede Gemeinde und das KBS einzeln fest, dass die Plattform funktionstüchtig ist.</p> <p>² In den 6 Monaten nach der Feststellung der Funktionstüchtigkeit der Plattform in einer Gemeinde oder beim KBS durch den Staatsrat werden in Papierform eingereichte Dossier von der zuständigen Behörde kostenlos digitalisiert und auf der Plattform eingegeben.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	<p>Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum.[Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum:...]</p> <p>Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	
	<p>Sitten, den</p> <p>Der Präsident des Grossen Rates: Olivier Turin Der Chef des Parlamentsdienstes: Claude Bumann</p> <p>Hängt mit Dossier LW 1929 CE-2020-063 Änderung Bauverordnung zusammen!</p>	